

Zwischenstaatliche Regelungen mit Japan



Ein Wort voraus

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit vielen Staaten Abkommen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit geschlossen. Diese Information erläutert das Abkommen mit Japan. Sie gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des Abkommens und ihre Auswirkungen auf das deutsche Rentenrecht.

Im Rahmen dieses Überblicks kann nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden. Sofern Sie zu bestimmten Gebieten weitere Informationen benötigen, sollten Sie die entsprechende Informationsbroschüre anfordern, die sich ausschließlich mit dem gewünschten Thema befaßt. Eine Aufstellung hierüber finden Sie im Abschnitt „Wichtige Informationsschriften der BfA“ dieser Broschüre.

Diese Broschüre soll ferner in groben Zügen über mögliche Ansprüche nach japanischem Recht informieren. Beachten Sie jedoch bitte, dass es sich hierbei nur um eine unverbindliche Information handeln kann, da die deutschen Versicherungsträger nicht befugt sind, verbindliche Auskünfte über das japanische Recht zu erteilen. Derartige Auskünfte können Sie nur von der japanischen Verbindungsstelle erhalten (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 4.).

Hinweis

Bitte **beachten Sie**, dass sich in anderen Staaten durchaus ein früherer Rentenbeginn als in Deutschland ergeben kann. Damit Ihnen keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen, empfehlen wir Ihnen, sich in jedem Staat, in dem Sie Versicherungszeiten zurückgelegt haben, bei den dortigen Trägern nach den Ansprüchen zu erkundigen.

Abschließend noch eine dringende Bitte. Wenn Sie an einen deutschen Rentenversicherungsträger schreiben, geben Sie bitte Ihre Versicherungsnummer und bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) noch zusätzlich das Bearbeitungskennzeichen (BKZ) an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so geben Sie bitte Ihren vollen Namen (ggf. auch den Geburtsnamen), Ihr Geburtsdatum, Ihren Geburtsort, Ihre Staatsangehörigkeit und – sofern vorhanden – das letzte Geschäftszeichen des deutschen Versicherungsträgers an. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

Das finden Sie in dieser BfA-Information

Allgemeines	Seite	3
Für wen gilt das Abkommen ?	Seite	4
Versicherungspflicht	Seite	4
1. Entsendung	Seite	4
2. Ausnahmereinbarung	Seite	8
3. Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften	Seite	10
4. Begleitende Ehegatten und Kinder	Seite	11
5. Beschäftigung auf Seeschiffen oder bei Auslandsvertretungen	Seite	11
6. Andere Personenkreise	Seite	12
Freiwillige Versicherung	Seite	12
Beitragserstattung	Seite	14
Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung	Seite	16
1. Allgemeines	Seite	16
2. Renten wegen Erwerbsminderung	Seite	17
3. Renten wegen Alters	Seite	19
4. Renten wegen Todes	Seite	37
5. Rentenberechnung nach dem Abkommen	Seite	39
6. Besondere Leistung für Kindererziehung	Seite	39
Zahlung von Renten ins Ausland	Seite	40
Ansprüche aus der japanischen Rentenversicherung	Seite	44
Kranken- und Pflegeversicherung	Seite	48
Gesundheitsmaßnahmen	Seite	50
Antragstellung und Verbindungsstellen	Seite	50
Begriffserläuterungen	Seite	54
1. Rentenrechtliche Zeiten	Seite	54
2. Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit	Seite	56

Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland und Japan haben am 20.04.1998 ein Abkommen über soziale Sicherheit unterzeichnet (BGBl. II, 1999, S. 876 ff.), das am 01.02.2000 in Kraft getreten ist. Das Abkommen erleichtert vor allem den Erwerb von Rentenansprüchen durch Zusammenrechnung von deutschen und japanischen Zeiten. Es ermöglicht in vielen Fällen, eine Rente oder höhere Rente ins Ausland zu zahlen. Es regelt, in welchem Staat bei einer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland oder in Japan Beiträge zu zahlen sind. Ferner räumt es japanischen Staatsangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit ein, freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zu zahlen.

In dieser BfA-Information haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

■ Deutscher

Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat

■ Bundesrepublik Deutschland

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand am 03.10.1990

■ Inland

Bundesrepublik Deutschland

■ Ausland

Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

■ alte Bundesländer

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 02.10.1990

■ neue Bundesländer

Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen; Berlin (Ost); der zum Bezirk Berlin-Spandau gekommene Ortsteil West-Staaken (ehem. Kreis Nauen)

Für wen gilt das Abkommen ?

Viele Regelungen des Abkommens gelten für alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Beitragszeiten in der deutschen oder japanischen Rentenversicherung erworben haben. Ebenfalls einbezogen sind Hinterbliebene, die Rechte von diesen Personen ableiten. Andere Regelungen gelten indes nur für deutsche und japanische Staatsangehörige sowie für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Staatenlose im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

Achten Sie bitte in den Erläuterungen darauf, für wen die einzelne Regelung gilt, die Sie interessiert.

Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht richtet sich grundsätzlich allein nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Gebiet die Beschäftigung ausgeübt wird. Wird eine Beschäftigung in Deutschland ausgeübt, so ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers ausschließlich nach deutschen Rechtsvorschriften zu prüfen, ob Versicherungspflicht besteht. Die japanischen Vorschriften finden dagegen keine Anwendung. Wird die Beschäftigung in Japan ausgeübt, richtet sich die Versicherungspflicht allein nach japanischem Recht.

Von diesem Grundsatz sieht das Abkommen folgende Ausnahmen vor:

1. Entsendung

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber in den anderen Vertragsstaat entsandt, um dort eine zeitlich befristete Arbeit für diesen Arbeitgeber auszuführen, so richtet sich die Versicherungspflicht während der ersten 60 Kalendermonate nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat. Die Anwendung der Vorschriften des Entsendestaates ist auch über einen Zeitraum von 60 Monaten hinaus möglich, wenn der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber dies beantragen und die zuständigen Behörden oder Stellen zustimmen. Entsprechendes gilt für selbständig Erwerbstätige.

1.1 Entsendung im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses

Eine Entsendung im Sinne des Abkommens liegt vor, wenn sich der Arbeitnehmer auf Weisung des inländischen Arbeitgebers, also im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses, vom Inland in den anderen Vertragsstaat begibt, um dort eine Beschäftigung für diesen Arbeitgeber auszuüben. Die Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers ist ohne Belang. Während der Entsendung muss eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne beim inländischen Arbeitgeber fortbestehen. Dies bedeutet, dass der im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer organisatorisch in den Betrieb des inländischen Arbeitgebers eingegliedert bleiben muss. Außerdem muss er dem Weisungsrecht des inländischen Arbeitgebers in bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung der Arbeit – unter Umständen in einer durch den Auslandseinsatz bedingten gelockerten Form – unterstehen. Schließlich muss sich der Arbeitsentgeltanspruch des Arbeitnehmers gegen den inländischen Arbeitgeber richten.

Besonderer Hinweis:

Arbeitnehmer im Sinne des Abkommens sind nicht nur Personen, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, sondern auch Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, weil sie Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind (z.B. Rechtsanwälte).

Weist der inländische Arbeitgeber in diesen Fällen das arbeitsrechtlich zustehende Entgelt des im Ausland beschäftigten Arbeitnehmers weiterhin in der Lohnbuchhaltung aus wie für seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer, so wird dies als **Indiz für** eine Entsendung im Rahmen eines **inländischen Beschäftigungsverhältnisses** zu werten sein. Unterbleibt eine Heranziehung zur deutschen Lohnsteuer wegen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, so ist dies unbeachtlich.

Eine Entsendung im Sinne des Abkommens bei Beschäftigung bei einer Tochtergesellschaft im anderen Vertragsstaat ist regelmäßig zu bejahen, wenn die vorstehend beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem inländischen Arbeitgeber und dem Unternehmen, bei dem die Beschäftigung im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird, sind grundsätzlich unerheblich.

Eine Entsendung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arbeitnehmer im Inland eigens für eine Arbeit im anderen Vertragsstaat eingestellt worden ist, also im Inland noch nicht bei dem entsendenden Arbeitgeber beschäftigt war.

Wer jedoch in einem Drittstaat lebt bzw. beschäftigt ist (z. B. in den USA) und von dort aus eine Beschäftigung für den inländischen Arbeitgeber aufnimmt, der ihn direkt aus dem Drittstaat in den Abkommensstaat delegiert, ist kein entsandter Arbeitnehmer im Sinne des Abkommens; für diesen Arbeitnehmer gelten ausschließlich die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates.

Eine Entsendung liegt ferner nicht vor, wenn das Beschäftigungsverhältnis bei einer Tochtergesellschaft im anderen Vertragsstaat den Schwerpunkt der rechtlichen und tatsächlichen Gestaltungsmerkmale ausweist und das bisherige inländische Arbeitsverhältnis in den Hintergrund tritt (z. B. ruht).

Weitere Informationen zur Versicherungspflicht bei Entsendung enthalten die BfA-Informationen Nr. 24 und 25.

1.2 Zeitliche Befristung der Entsendebeschäftigung

Entsendung im Rahmen des Abkommens bedeutet, dass der Arbeitnehmer während der zeitlich befristeten Beschäftigung im anderen Vertragsstaat bis zum Ende des 60. Kalendermonats nach Beginn der Entsendung weiterhin den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet tätig. Die Befristung muss sowohl vor Beginn der Auslandsbeschäftigung als auch in ihrem weiteren Verlauf gegeben sein.

Eine von vornherein zeitlich unbefristete Entsendebeschäftigung wird nicht dadurch befristet, dass im Laufe der Beschäftigung die Altersgrenze für eine Rente wegen Alters erreicht wird oder dass sich der Arbeitgeber das jederzeitige Rückrufsrecht vorbehält. Bei einer von Anbeginn an unbefristeten Entsendebeschäftigung gelten ausschließlich die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates.

1.3 Verlängerung der Entsendung

Überschreitet die Dauer der Entsendung den Zeitraum von 60 Kalendermonaten, so kann auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers die zuständige Behörde des Beschäftigungsstaates oder die von ihr bezeichnete Stelle diesen Arbeitnehmer von den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates über die Versicherungspflicht weiterhin befreien, wenn für den Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften des Entsendestaates über die Versicherungspflicht weiterhin gelten. Vor der Entscheidung über die weitere Befreiung ist der zuständigen Behörde des Entsendestaates oder der von ihr bezeichneten Stelle Gelegenheit zur Erklärung zu geben, ob für den Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften des Entsendestaates über die Versicherungspflicht fortgelten.

Entsprechende Anträge sind in dem Vertragsstaat zu stellen, dessen Rechtsvorschriften weiter gelten sollen. Auf deutscher Seite ist die **Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Postfach 20 04 64, 53134 Bonn**, zuständig.

1.4 Folgen der Entsendung

Unterliegt eine Auslandsbeschäftigung im Rahmen der Entsendung der Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, ergeben sich in bezug auf den **Beitragseinzug** regelmäßig keine Besonderheiten. Der Arbeitgeber sollte in die Lohnunterlagen Angaben über Eigenart und zeitliche Begrenzung der Beschäftigung aufnehmen. Die Lohnunterlagen müssen somit erkennen lassen, dass der Arbeitnehmer in das Ausland entsandt wurde. Zuständig für den Beitragseinzug bleibt im allgemeinen die bisherige Einzugsstelle. Der Beitragsberechnung wird das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt (hierzu gehörende Bezüge in ausländischer Währung sind in DM umzurechnen).

Obwohl sich das Abkommen nach seinem sachlichen Geltungsbereich allein auf die Systeme der Rentenversicherung bezieht, sind bei nach Japan entsandten Arbeitnehmern gleichzeitig die deutschen Rechtsvorschriften in der Arbeitslosen, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung anzuwenden. Die Anwendung der Rechtsvorschriften der Arbeitslosenversicherung ergibt sich kraft abkommensrechtlicher Sonderregelung, die Anwendung der Rechtsvorschriften der übrigen Zweige der Sozialversicherung erfolgt durch analoge Anwendung der Vorschriften über die „Ausstrahlung“ der Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs Teil IV.

1.5 Selbständige

Die vorstehenden Ausführungen zur Entsendung von Arbeitnehmern (Ziffern 1.1 bis 1.3) gelten entsprechend für Selbständige, die vorübergehend im anderen Vertragsstaat tätig sind.

1.6 Versicherungspflicht auf Antrag

Kommt bei einer zeitlich befristeten Beschäftigung in Japan Rentenversicherungspflicht nach deutschen Rechtsvorschriften im Rahmen einer Entsendung nicht in Betracht, besteht unter Umständen die Möglichkeit einer Versicherungspflicht auf Antrag nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs Teil VI. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer jedoch in Kauf nehmen, neben der Versicherungspflicht in Deutschland auch nach japanischen Vorschriften zur Versicherungspflicht herangezogen zu werden. Im Rahmen dieser Broschüre wird davon abgesehen, die einzelnen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Versicherungspflicht auf Antrag zu erläutern. Nähere Ausführungen hierzu enthält die BfA-Information Nr. 24.

2. Ausnahmevereinbarung

Bei Beschäftigung im anderen Vertragsstaat können auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag des Selbständigen von der zuständigen Behörde oder der von ihr bezeichneten Stelle im Einvernehmen mit der entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates abweichende Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften getroffen werden. Voraussetzung für eine Ausnahmevereinbarung ist stets, dass während der Beschäftigung eines Arbeitnehmers im anderen Vertragsstaat arbeitsrechtliche Bindungen (z. B. in Form eines ruhenden Arbeitsverhältnisses) zum Arbeitgeber im Entsendestaat fortbestehen.

Durch diese Regelungen soll den Versicherten in bestimmten Ausnahmefällen eine sachgerechte und den persönlichen Verhältnissen Rechnung tragende Gestaltung des Versicherungslebens ermöglicht werden. Ein solcher Antrag kann gestellt werden, wenn der Arbeitnehmer oder Selbständige für einen konkreten befristeten Zeitraum im anderen Vertragsstaat tätig sein möchte, es sich bei dieser Beschäftigung oder Tätigkeit aber nicht um eine Entsendung im Sinne des Abkommens handelt oder die Beschäftigung im anderen Vertragsstaat nicht als Entsendebeschäftigung angesehen wird.

Die Ausnahmevereinbarung wird regelmäßig nur für künftige Zeiten abgeschlossen. Es ist daher ratsam, den Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im anderen Vertragsstaat zu stellen. Auf deutscher Seite ist hierfür die **Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Postfach 20 04 64, 53134 Bonn**, zuständig.

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist formlos zu stellen. Er soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Zuname, deutsche Versicherungsnummer (falls noch nicht erteilt: Geburtsname, Geburtsdatum und -ort) und bisherige Wohnanschrift des Arbeitnehmers in Deutschland sowie die – künftige – Wohnanschrift in Japan;
- Beginn und voraussichtliches Ende der Beschäftigung in Japan;
- Bezeichnung und vollständige Anschrift sowohl des Arbeitgebers in Deutschland als auch der Beschäftigungsstelle in Japan;
- Bestätigung, dass der bisherige Arbeitgeber in Deutschland die Arbeitgeberpflichten im Bereich der Sozialversicherung (Erstellen der Meldungen zur Sozialversicherung, Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge) übernimmt;
- Art der arbeitsrechtlichen Bindung zwischen Arbeitnehmer und deutschem Arbeitgeber während der Beschäftigung in Japan;
- Begründung, weshalb für den Arbeitnehmer weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten sollen;

- Aktenzeichen der Deutschen Verbindungsstelle, wenn in dieser Angelegenheit schon Schriftwechsel geführt wurde.

Der Arbeitnehmer hat außerdem eine eigene Erklärung zum Antrag auf Abschluss einer Ausnahmeregelung abzugeben. Das hierfür zu verwendende Formular ist zusammen mit dem Merkblatt „Beschäftigung in Japan“ bei der Deutschen Verbindungsstelle erhältlich.

Weitere Informationen zur Ausnahmereinbarung enthalten die BfA-Informationen Nr. 24 und 25.

2.1 Zeitliche Befristung der Ausnahmereinbarung

Abweichende Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften können nur getroffen werden, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit im anderen Vertragsstaat von vornherein zeitlich begrenzt ist. Obwohl das Abkommen im Unterschied zu einer Entsendebeschäftigung für eine Ausnahmereinbarung keinen zeitlichen Rahmen vorgibt, kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, dass der Abschluss einer Ausnahmereinbarung im gleichen zeitlichen Umfang möglich ist wie bei einer Entsendebeschäftigung (s. Ziff. 1.2).

Nähere Einzelheiten teilt Ihnen die Deutsche Verbindungsstelle (Anschrift s. Ziff. 2) mit.

2.2 Verlängerung der Ausnahmereinbarung

Ist absehbar, dass die Beschäftigung oder Tätigkeit im anderen Vertragsstaat den in der Ausnahmereinbarung festgeschriebenen zeitlichen Umfang überschreiten wird, so wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die für Sie zuständige Behörde oder Stelle. Auf deutscher Seite ist das die Deutsche Verbindungsstelle (Anschrift s. Ziff. 2). Die Deutsche Verbindungsstelle wird im Einvernehmen mit der entsprechenden japanischen Stelle prüfen, ob eine Verlängerung der Ausnahmereinbarung möglich ist.

2.3 Folgen der Ausnahmereinbarung

Unterliegt eine Auslandsbeschäftigung kraft Ausnahmereinbarung der Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, ergeben sich in bezug auf den **Beitragseinzug** regelmäßig keine Besonderheiten. Die Lohnunterlagen sollten erkennen lassen, dass eine Ausnahmereinbarung abgeschlossen wurde. Zuständig für den Beitragseinzug bleibt im allgemeinen die bisherige Einzugsstelle. Der Beitragsberechnung wird das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt (hierzu gehörende Bezüge in ausländischer Währung sind in DM / Euro umzurechnen).

Da sich das Abkommen allein auf die Systeme der Rentenversicherung bezieht, können im Rahmen einer Ausnahmereinbarung abweichende Regelungen nur in bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung getroffen werden. Gelten aufgrund der Ausnahmereinbarung für eine Person im Hoheitsgebiet von Japan die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht, so finden kraft abkommensrechtlicher Sonderregelung allerdings auch die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung Anwendung. Im umgekehrten Fall finden bei einer Beschäftigung in Deutschland, bei der die japanischen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht gelten, die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung keine Anwendung, wohl aber die deutschen Rechtsvorschriften in der Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung.

2.4 Selbständige

Die vorstehenden Ausführungen zu abweichenden Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Arbeitnehmern (Ziffern 2 bis 2.2) gelten entsprechend für Selbständige, die vorübergehend im anderen Vertragsstaat tätig sind.

3. Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

In Fällen der Entsendung und Ausnahmereinbarung wird dem Arbeitnehmer oder Selbständigen auf Antrag eine Bescheinigung von befristeter Gültigkeit über die für ihn geltenden Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats ausgestellt. Durch die Vorlage dieser Bescheinigung bei der zuständigen Stelle der vertragsstaatlichen Sozialversicherung kann die betreffende Person den Nachweis führen, dass sie den Rechtsvorschriften des anderen Staates unterstellt ist. Es empfiehlt sich daher, die Ausstellung dieser Bescheinigung rechtzeitig vor Antritt der Auslandsbeschäftigung zu beantragen.

Die Feststellung, ob deutscherseits die Voraussetzungen für eine **Entsendung** vorliegen, trifft im Falle eines Arbeitnehmers die für den Einzug der Rentenversicherungsbeiträge zuständige Krankenkasse (Einzugsstelle). Diese ist grundsätzlich auch für die Ausstellung einer Bescheinigung zuständig, mit der der Arbeitnehmer gegenüber den japanischen Stellen die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit nachweisen kann (Formblatt J/D 101). Ist der Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreit oder handelt es sich um einen Selbständigen, wird die Feststellung, ob deutscherseits die Voraussetzungen für eine Entsendung vorliegen, von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte getroffen, die anschließend das Formblatt J/D 101 ausstellt.

Entsprechendes gilt in Fällen einer **Ausnahmereinbarung**. Wird dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmereinbarung entsprochen, übersendet die Deutsche Verbindungsstelle (Anschrift s. Ziff. 2) dem inländischen Arbeitgeber zu-

sätzlich eine Zweitschrift der Ausnahmegenehmigung, die dieser dann der für den Einzug der Rentenversicherungsbeiträge zuständigen Krankenkasse (Einzugsstelle) übermittelt. Die Krankenkasse stellt anschließend die Bescheinigung (Formblatt J/D 101) über die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit aus. Ist der Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreit, übersendet der Arbeitgeber die Zweitschrift der Ausnahmegenehmigung an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die dann das Formblatt J/D 101 ausstellt. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Selbständigen, so übermittelt dieser die Zweitschrift der Ausnahmegenehmigung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zur Ausstellung des Formblatts J/D 101.

4. Begleitende Ehegatten und Kinder

Handelt es sich bei dem begleitenden Ehegatten oder den begleitenden Kindern einer Person, die im Hoheitsgebiet von Japan tätig ist und im Rahmen einer Entsendung oder Ausnahmegenehmigung den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht unterliegt, um nichtjapanische Staatsangehörige, so finden die japanischen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht auf diese keine Anwendung (nach japanischem Recht sind nicht nur Arbeitnehmer, sondern bereits alle Einwohner – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – zwischen dem 20. und 60. Lebensjahr versichert und regelmäßig auch beitragspflichtig). Der begleitende Ehegatte oder die begleitenden Kinder können jedoch die Anwendung der japanischen Rechtsvorschriften über Versicherungspflicht beantragen.

In Fällen, in denen der begleitende Ehegatte oder die begleitenden Kinder japanische Staatsangehörige sind, erfolgt die Befreiung von den japanischen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in Übereinstimmung mit den japanischen Rechtsvorschriften.

5. Beschäftigung auf Seeschiffen oder bei Auslandsvertretungen

Das Abkommen enthält Regelungen in bezug auf die Versicherungspflicht von Personen, die als Arbeitnehmer oder Selbständige an Bord eines Seeschiffes tätig sind, das berechtigt ist, die Flagge eines Vertragsstaates zu führen. Von der Darstellung der Regelungen für diesen Personenkreis wird abgesehen. In welchen Fällen hier die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht anzuwenden sind, teilen wir im Einzelfall auf Anfrage mit.

Das Abkommen enthält keine Regelungen über die Versicherungspflicht von Personen, die bei amtlichen Vertretungen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt sind. Es verweist jeweils auf das Wiener Übereinkommen vom 18.04.1961 über diplomatische Beziehungen und das Wiener Übereinkommen vom 24.04.1963 über konsularische Beziehungen. Von einer Darstellung der Regelungen der Übereinkommen wird abgesehen. Für deutsche Staatsangehörige,

die als Ortskräfte der deutschen Botschaft oder eines deutschen Generalkonsulats in Japan oder als persönliche Bedienstete des Personals der diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Japan beschäftigt werden, können abweichende Regelungen über die Versicherungspflicht im Rahmen einer Ausnahmereinbarung getroffen werden. Die Befreiung von den japanischen Rechtsvorschriften gilt dann für die Dauer der Beschäftigung. Sollten Sie Fragen zur Versicherungspflicht dieser Personen haben, so können Sie sich gern mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Verbindung setzen.

6. Andere Personenkreise

Die im Abkommen enthaltenen Regelungen in bezug auf die Versicherungspflicht bei Ausüben einer Beschäftigung oder Tätigkeit im anderen Vertragsstaat sind deutscherseits auch auf Beamte und andere Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland sowie auf Personen anwendbar, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Für Beamte und andere Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist die Vereinbarung abweichender Regelungen nur im Rahmen einer Ausnahmereinbarung möglich. Die Befreiung von den japanischen Rechtsvorschriften gilt in diesen Fällen für die Dauer der Beschäftigung.

Freiwillige Versicherung

1. Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen (Ausnahmen unter 3.).

2. Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland können freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen (Ausnahmen unter 3.).

Japanische Staatsangehörige die sich gewöhnlich in **Japan** aufhalten, sind dagegen zur freiwilligen Versicherung nur berechtigt, wenn sie für mindestens 60 Kalendermonate Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung wirksam gezahlt haben. **Flüchtlinge und Staatenlose** können sich unter den gleichen Bedingungen freiwillig versichern.

Japanische Staatsangehörige, Flüchtlinge und Staatenlose, die sich gewöhnlich **außerhalb** der Bundesrepublik Deutschland und Japans aufhalten, sind nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt.

3. Ausschluss von der freiwilligen Versicherung

Nach bindender Bewilligung einer deutschen Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente ist die freiwillige Versicherung nicht zulässig. Freiwillige Beiträge können ferner nicht für Zeiten vor Vollendung des 16. Lebensjahres und während des Vorliegens deutscher Versicherungspflicht gezahlt werden.

4. Gründe, die für eine freiwillige Versicherung sprechen

- Personen, die weder in der deutschen noch in der japanischen Rentenversicherung Pflichtbeiträge zahlen, können sich mit freiwilligen Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung u. U. den Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 2.)
- Personen die beitragsfreie Zeiten (z. B. Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten – siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“, 1.3) zurückgelegt haben und die keine Pflichtbeiträge nach deutschen Rechtsvorschriften zahlen, können durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten günstig beeinflussen (Gesamtleistungsbewertung – siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 5.)
- Mit freiwilligen Beiträgen kann die Wartezeit erfüllt werden (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 1.2)
- Personen, die in der deutschen Rentenversicherung keine Pflichtbeiträge zahlen und die in der deutschen Rentenversicherung anrechenbare Zeiten, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, haben (z.B. Beitragszeiten in der reichsgesetzlichen Rentenversicherung in Ostpreußen oder Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz), können durch freiwillige Beiträge u.U. die Höhe der in das Ausland zu zahlenden Rente beeinflussen (Näheres enthält die BfA-Information Nr. 22).
- Personen, die keine deutschen Pflichtbeiträge zahlen, können durch freiwillige Beiträge die deutsche Rente erhöhen.

5. Näheres zur freiwilligen Versicherung

Beachten Sie bitte, dass freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres gezahlt werden müssen; sollen Beiträge z.B. für 2001 gezahlt werden, müssen die Beiträge bis spätestens 31.03. 2002 überwiesen sein.

Nähere Informationen über die Beitragshöhe, über die Durchführung der freiwilligen Versicherung und die Zahlung der Beiträge bei Auslandsaufenthalt sowie die Möglichkeit der Zahlung freiwilliger Beiträge für länger zurückliegende Zeiten geben die Versicherungsträger (s. Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“) auf Anfrage.

Beitragerstattung

Unter bestimmten Voraussetzungen werden auf Antrag die vom Versicherten getragenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Sind bereits Leistungen – z.B. Gesundheitsmaßnahmen – erbracht worden, können nur die danach gezahlten Beiträge erstattet werden.

Eine Beitragerstattung ist ausgeschlossen, wenn bereits eine japanische Rente bezogen wird und der japanische Rentenanspruch nur durch Zusammenrechnung mit deutschen Versicherungszeiten entstanden ist.

1. Arten der Beitragerstattung

1.1 Beitragerstattung an Personen, die weder pflichtversichert noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind

Für Personen, die nicht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind (z. B. japanische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Japan, die für weniger als 60 Monate deutsche Beitragszeiten zurückgelegt haben), ist eine Beitragerstattung grundsätzlich möglich. Für Personen, die zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind, kommt dagegen eine Beitragerstattung nicht in Betracht. Ob eine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht, ergibt sich aus dem vorstehenden Abschnitt „Freiwillige Versicherung“.

Voraussetzung für eine Beitragerstattung ist ferner, dass keine Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung, in der Rentenversicherung eines der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien oder in der Rentenversicherung Großbritanniens bzw. der Türkei besteht. Außerdem müssen seit dem Entfallen der deutschen Versicherungspflicht oder der Versicherungspflicht eines dieser Staaten 24 Kalendermonate vergangen sein.

Beachte:

Japanische Staatsangehörige, die für 60 oder mehr Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung geleistet haben und nach Beendigung ihrer Beschäftigung oder Tätigkeit in Deutschland nach Japan zurückgekehrt sind, können sich die Beiträge nur erstatten lassen, wenn

- die Wartefrist von 24 Kalendermonaten seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht oder der Versicherungspflicht eines der vorstehend genannten Staaten bereits **vor** dem Inkrafttreten des Abkommens (01.02.2000) abgelaufen ist

und

- der Antrag auf Beiträgerstattung **vor** dem Inkrafttreten des Abkommens (01.02. 2000) gestellt wurde.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt oder wird der Antrag auf Beiträgerstattung erst nach dem Inkrafttreten des Abkommens gestellt, obwohl die Wartezeit von 24 Kalendermonaten bereits vor dem Inkrafttreten des Abkommens abgelaufen war, ist eine Beiträgerstattung nicht möglich.

Versicherte, die eine Beiträgerstattung erhalten können, sollten vor der Stellung des Erstattungsantrages prüfen, ob sie unter Zusammenrechnung von deutschen und japanischen Zeiten nicht bereits einen deutschen Rentenanspruch haben (s. Abschnitt „Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung“). Weitere Informationen enthält die BfA-Information Nr. 26.

1.2 Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

Einen Anspruch auf Beiträgerstattung haben Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt haben. Ob die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und japanischen Zeiten zu prüfen (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 1.3).

1.3 Hinterbliebene

Einen Anspruch auf Beiträgerstattung haben die Witwe, der Witwer oder die Waisen eines Versicherten, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit von fünf Jahren ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht gegeben ist.

Ob die allgemeine Wartezeit erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und japanischen Zeiten zu prüfen (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 1.3). Zusätzliche Voraussetzung bei Halbweisen ist, dass eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist.

2. Folgen der Beiträgerstattung

Mit der Beiträgerstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr, und zwar auch dann nicht, wenn diese Zeiten von der Beiträgerstattung ausgeschlossen sind.

Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung

1. Allgemeines

1.1 Rente nur auf Antrag

Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung werden nur auf Antrag geleistet. Näheres hierzu s. Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 1. „Beachte“.

1.2 Wartezeit

Anspruch auf Rente besteht, wenn die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Erreichen der Altersgrenze, Erwerbsminderung, Tod des Versicherten und die Erfüllung der sogenannten Wartezeit) vorliegen.

Auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren und die Wartezeiten von 15 und 20 Jahren werden Versicherungszeiten, das sind deutscherseits Beitrags- und Ersatzzeiten, angerechnet.

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden darüber hinaus Anrechnungszeiten sowie grundsätzlich Berücksichtigungszeiten angerechnet. Bei der Wartezeit von 25 Jahren für Leistungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung werden Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage berücksichtigt. Näheres zu den Versicherungszeiten siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“.

Welche Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen deutschen Rentenarten zu erfüllen sind und wie sich japanische Versicherungszeiten hierauf auswirken, können Sie den nachfolgenden Ausführungen entnehmen.

1.3 Zusammenrechnung deutscher und japanischer Zeiten für den Rentenanspruch

Nach dem Abkommen werden neben den deutschen auch japanische Versicherungszeiten für die Erfüllung von zeitlichen Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt. Dadurch können Rentenansprüche entstehen, die allein mit deutschen Zeiten nicht gegeben sind.

Für die Erfüllung der Wartezeit werden die nach deutschem und japanischem Recht anrechenbaren Versicherungszeiten zusammengerechnet, wenn sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Soweit das deutsche Recht neben der Erfüllung der Wartezeit das Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit innerhalb eines festgelegten Zeitraums

fordert, kann auch diese Voraussetzung mit entsprechenden japanischen Pflichtbeiträgen erfüllt werden. Die Auswirkungen der Zusammenrechnung sind nachfolgend bei den einzelnen Rentenarten angesprochen.

Die Zusammenrechnung deutscher und japanischer Versicherungszeiten gilt für alle Personen, die solche Zeiten zurückgelegt haben.

1.4 Zwei Rentenansprüche

Die Zusammenrechnung der deutschen und japanischen Versicherungszeiten für die Erfüllung von Rentenansprüchen führt nicht etwa zu einer deutsch-japanischen Gesamrente. Im Rentenfall haben vielmehr beide Staaten getrennt zu prüfen, ob nach ihren nationalen Rechtsvorschriften ein Rentenanspruch besteht. Sind die jeweiligen Rentenanspruchsvoraussetzungen in beiden Staaten erfüllt, so erhalten Sie eine Rente sowohl vom deutschen als auch vom japanischen Rentenversicherungsträger. Erfüllen Sie die Anspruchsvoraussetzungen hingegen nur in einem der beiden Staaten, so erhalten Sie auch nur eine Rente aus diesem Staat.

Die Höhe der deutschen Rente wird allein aus den deutschen Zeiten ermittelt, während die Höhe der japanischen Rente allein auf den japanischen Zeiten beruht.

2. Renten wegen Erwerbsminderung

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird als Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung geleistet. Entscheidend für die Gewährung einer Rente ist grundsätzlich die gesundheitliche Leistungsfähigkeit für eine Tätigkeit unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Näheres hierzu enthält die BfA-Information Nr. 5.

Bei Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres sind Rentenabschläge hinzunehmen, und zwar für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3 %, begrenzt auf höchstens 10,8 %. Näheres dazu enthält die BfA-Information Nr. 5.

2.1 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- teilweise erwerbsgemindert ist,
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat (japanische Versicherungszeiten nach den Kategorien 1, 2 und 3 können für die Prüfung der Wartezeit berücksichtigt werden) oder diese vorzeitig erfüllt ist (s. Abschnitt „Begriffserläuterungen“, 2.) und

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung für drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen oder japanischen Rentenversicherung (japanische Pflichtbeitragszeiten nach den Kategorien 1 und 2 können berücksichtigt werden) zurückgelegt hat (das gilt nicht, wenn die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist).

Sind im Zeitraum der letzten fünf Jahre keine drei Jahre mit Pflichtbeiträgen vorhanden, verlängert sich der Zeitraum von fünf Jahren um bestimmte in diesem Zeitraum liegende deutsche Zeiten. Näheres dazu enthält die BfA-Information Nr. 5. Aufgrund des Abkommens verlängern auch bestimmte japanische Zeiten diesen Zeitraum.

Sind auch im verlängerten Fünfjahreszeitraum keine drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden, besteht der Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung dennoch, wenn

- vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von mindestens einem deutschen Beitrag mit japanischen Versicherungszeiten nach den Kategorien 1, 2 oder 3 – erfüllt war **und**
- vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung jeder Kalendermonat mit
 - Beitragszeiten zur deutschen Rentenversicherung oder japanischen Versicherungszeiten nach den Kategorien 1, 2 oder 3 oder
 - beitragsfreien deutschen Zeiten (insbesondere nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Anrechnungszeiten, Zeiten des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Ersatzzeiten) belegt ist.

Der Zeitraum kann auch mit bestimmten japanischen Zeiten belegt sein.

Eine Belegung mit solchen Zeiten ist nicht erforderlich für Kalendermonate, für die noch eine Beitragszahlung möglich ist. Tritt die Erwerbsminderung z. B. im Februar 2002 ein, muss das Jahr 2001 nicht belegt sein, weil im Februar 2002 die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für das Kalenderjahr 2001 sowie für den Monat Januar 2002 noch möglich ist (s. Abschnitt „Freiwillige Versicherung“, 5.).

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in die Regelaltersrente (s. 3.1) umgestellt.

2.2 Rente wegen voller Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- voll erwerbsgemindert ist und
- die unter 2.1 genannten Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erfüllt.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren voll erwerbsgemindert waren und dies seitdem ununterbrochen sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit japanischen Versicherungszeiten nach den Kategorien 1, 2 oder 3 – erfüllt haben.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung in die Regelaltersrente (s. 3.1) umgestellt.

2.3 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- berufsunfähig ist,
- vor dem 02.01.1961 geboren ist und
- die unter 2.1 genannten Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erfüllt.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.4 Renten wegen Erwerbsminderung und Hinzuverdienst

Eine Rente wegen Erwerbsminderung kann nur dann gezahlt werden, wenn eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine selbständige Tätigkeit entweder nicht mehr ausgeübt wird oder sich das daraus resultierende Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen hält. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kann dann auch als 1/2-, die Rente wegen voller Erwerbsminderung auch als 3/4-, 1/2-, und 1/4- Rente geleistet werden.

Für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe beträgt die Hinzuverdienstgrenze 630,00 DM/322,11 EUR.

Näheres zu den Hinzuverdienstgrenzen sowie zu den Übergangsregelungen für Berechtigte, die bereits am 31.12.2000 eine Rente wegen verminderter Berufsunfähigkeit bezogen haben, teilt Ihnen die BfA auf Anfrage gerne mit (s. Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“).

3. Renten wegen Alters

Anspruch auf deutsche Altersrente besteht im Regelfall erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelaltersrente, s. 3.1). Es ist aber auch möglich, schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf vorzeitige Altersrente zu erwerben (siehe 3.2).

3.1 Regelaltersrente

Anspruch auf Regelaltersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 65. Lebensjahr vollendet und
- die allgemeine Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren erfüllt haben. Japanische Versicherungszeiten nach den Kategorien 1, 2 oder 3 können für die Prüfung der Wartezeit berücksichtigt werden.

Der Bezieher einer Regelaltersrente darf in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen. Wird nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen, so erhöht sich die monatliche Rente um 0,5 % für jeden Monat der Nichtinanspruchnahme. Nimmt der Versicherte bspw. seine Regelaltersrente erst nach Vollendung des 66. Lebensjahres (12 Monate später) in Anspruch, so erhöht sich die Rente um 6 %.

3.2 Vorzeitige Altersrente

Die deutsche Rentenversicherung kennt z.Z. folgende vorzeitige Altersrenten:

- Altersrente für langjährig Versicherte (s. 3.2.1)
- Altersrente für Schwerbehinderte (s. 3.2.2)
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (s. 3.2.3)
- Altersrente für Frauen (s. 3.2.4)

Wer eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nimmt, wird einen dauerhaften **Rentenabschlag** von seiner monatlichen Rente in Kauf nehmen müssen. Dies ist der Fall bei der

- Altersrente für langjährig Versicherte bei einem Rentenbeginn ab 01. 01. 2000
- Altersrente für Schwerbehinderte bei einem Rentenbeginn ab 01. 01. 2001
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bei einem Rentenbeginn ab 01. 01. 1997
- Altersrente für Frauen bei einem Rentenbeginn ab 01. 01. 2000.

Die Höhe des jeweiligen Abschlags können Sie den Tabellen bei den einzelnen Rentenarten entnehmen.

Die sich aufgrund des Rentenabschlags ergebende Kürzung der Rente kann durch Zahlung **zusätzlicher deutscher Beiträge** bis zu sechs Jahren vor dem beabsichtigten Rentenbeginn ausgeglichen werden. Versicherte, die das 54. Lebensjahr vollendet haben, können sich die Höhe der zusätzlichen Beiträge errechnen lassen.

Vertrauensschutz

Bei den vorzeitigen Altersrenten bestehen Regelungen, die den Rentenabschlag für bestimmte Personen abmildern (Vertrauensschutzregelungen). So werden bspw. bei Versicherten, die

- vor dem 01.01.1942 geboren wurden und
- 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit – ggf. unter Zusammenrechnung mit japanischen Pflichtbeitragszeiten nach den Kategorien 1 und 2 – erworben haben

andere bzw. gar keine Abschläge vorgenommen. Daneben bestehen für bestimmte Jahrgänge verschiedene Stichtagsregelungen, die die Inanspruchnahme der Vertrauensschutzregelungen z.B. vom Vorliegen deutscher Arbeitslosigkeit oder Schwerbehinderung i.S. des § 1 des deutschen Schwerbehindertengesetzes zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig machen.

Die Tabellen bei den einzelnen Rentenarten berücksichtigen nicht die sich in diesen Sonderfällen ergebenden Kürzungen. Näheres teilt Ihnen die BfA auf Anfrage gerne mit (s. Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“).

3.2.1 Altersrente für langjährig Versicherte

Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 63. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 35 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit japanischen Versicherungszeiten nach den Kategorien 1, 2 oder 3 – erfüllt haben sowie
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (s. 3.3)

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 63. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2000, also für Geburtsjahrgänge ab 1937, mit den sich aus der Tabelle 1 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

Altersrente für langjährig Versicherte
 (ohne Vertrauensschutz)

Tabelle 1

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1937			
Januar	01.02.2000	0,3 %	01.03.2000
Februar	01.03.2000	0,6 %	01.05.2000
März	01.04.2000	0,9 %	01.07.2000
April	01.05.2000	1,2 %	01.09.2000
Mai	01.06.2000	1,5 %	01.11.2000
Juni	01.07.2000	1,8 %	01.01.2001
Juli	01.08.2000	2,1 %	01.03.2001
August	01.09.2000	2,4 %	01.05.2001
September	01.10.2000	2,7 %	01.07.2001
Oktober	01.11.2000	3,0 %	01.09.2001
November	01.12.2000	3,3 %	01.11.2001
Dezember	01.01.2001	3,6 %	01.01.2002
1938			
Januar	01.02.2001	3,9 %	01.03.2002
Februar	01.03.2001	4,2 %	01.05.2002
März	01.04.2001	4,5 %	01.07.2002
April	01.05.2001	4,8 %	01.09.2002
Mai	01.06.2001	5,1 %	01.11.2002
Juni	01.07.2001	5,4 %	01.01.2003
Juli	01.08.2001	5,7 %	01.03.2003
August	01.09.2001	6,0 %	01.05.2003
September	01.10.2001	6,3 %	01.07.2003
Oktober	01.11.2001	6,6 %	01.09.2003
November	01.12.2001	6,9 %	01.11.2003
Dezember	01.01.2002	7,2 %	01.01.2004
1939 bis 1947	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 63. Lebensjahres	7,2 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres
1948 bis 1949	Vorzeitige Inanspruchnahme wird schrittweise nach 62. Lebensjahr ermöglicht, mit Abschlägen von	7,5–10,8 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Altersrente für langjährig Versicherte (ohne Vertrauensschutz)

Tabelle 1

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1950 und später	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 62. Lebensjahres	10,8 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente für langjährig Versicherte vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherter geboren am: 14.08.1938

Rentenbeginn infolge Vollendung des 63. Lebensjahres: 01.09.2001

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1938			
August	01.09.2001	6,0 %	01.05.2003

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente für langjährig Versicherte mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **6,0 %** verbunden, weil die Rente 20 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (20 Monate x 0,3 % = 6,0 %).

Wählt dieser Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z.B. den **01.07.2002**, führt dies bei der Altersrente für langjährig Versicherte nur zu einer Kürzung von **3 %** der mtl. Rente, weil diese dann nur 10 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (10 Monate x 0,3 % = 3,0 %).

Besonderer Hinweis

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherter geboren am: 01.08.1938

Rentenbeginn infolge Vollendung des
63. Lebensjahres: **01.08.2001**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1941			
August	01.09. 2001	2,4%	01. 05. 2002
	Da am 01.08. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01. 08. 2001)		Da am 01.08. geboren, liegt der Rentenbeginn – ohne Kürzung – einen Monat früher (01. 04. 2002)

3.2.2 Altersrente für Schwerbehinderte

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 35 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit japanischen Versicherungszeiten nach den Kategorien 1, 2 oder 3 – erfüllt haben sowie
- bei Beginn der Altersrente schwerbehindert i.S. des § 1 des **deutschen** Schwerbehindertengesetzes oder Versicherte, die vor dem 01.01.1951 geboren sind und bei Beginn der Altersrente berufs- bzw. erwerbsunfähig i.S. der **deutschen** Rechtsvorschriften nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht sind und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2001, also für Geburtsjahrgänge ab 1941, mit den sich aus der Tabelle 2 ergebenden Rentenabschlägen verbunden. Für Geburtsjahrgänge ab 1951 ist die Inanspruchnahme dieser Rente nur noch beim Vorliegen einer Schwerbehinderung im obigen Sinne möglich.

Altersrente für Schwerbehinderte
 (ohne Vertrauensschutz)

Tabelle 2

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1941			
Januar	01.02.2001	0,3 %	01.03.2001
Februar	01.03.2001	0,6 %	01.05.2001
März	01.04.2001	0,9 %	01.07.2001
April	01.05.2001	1,2 %	01.09.2001
Mai	01.06.2001	1,5 %	01.11.2001
Juni	01.07.2001	1,8 %	01.01.2002
Juli	01.08.2001	2,1 %	01.03.2002
August	01.09.2001	2,4 %	01.05.2002
September	01.10.2001	2,7 %	01.07.2002
Oktober	01.11.2001	3,0 %	01.09.2002
November	01.12.2001	3,3 %	01.11.2002
Dezember	01.01.2002	3,6 %	01.01.2003
1942			
Januar	01.02.2002	3,9 %	01.03.2003
Februar	01.03.2002	4,2 %	01.05.2003
März	01.04.2002	4,5 %	01.07.2003
April	01.05.2002	4,8 %	01.09.2003
Mai	01.06.2002	5,1 %	01.11.2003
Juni	01.07.2002	5,4 %	01.01.2004
Juli	01.08.2002	5,7 %	01.03.2004
August	01.09.2002	6,0 %	01.05.2004
September	01.10.2002	6,3 %	01.07.2004
Oktober	01.11.2002	6,6 %	01.09.2004
November	01.12.2002	6,9 %	01.11.2004
Dezember	01.01.2003	7,2 %	01.01.2005
1943			
Januar	01.02.2003	7,5 %	01.03.2005
Februar	01.03.2003	7,8 %	01.05.2005
März	01.04.2003	8,1 %	01.07.2005

Altersrente für Schwerbehinderte
 (ohne Vertrauensschutz)

Tabelle 2

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1943			
April	01.05.2003	8,4%	01.09.2005
Mai	01.06.2003	8,7%	01.11.2005
Juni	01.07.2003	9,0%	01.01.2006
Juli	01.08.2003	9,3%	01.03.2006
August	01.09.2003	9,6%	01.05.2006
September	01.10.2003	9,9%	01.07.2006
Oktober	01.11.2003	10,2%	01.09.2006
November	01.12.2003	10,5%	01.11.2006
Dezember	01.01.2004	10,8%	01.01.2007
1944 und später	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres	10,8 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 63. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente für Schwerbehinderte vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherter geboren am: 14.08.1941

Rentenbeginn infolge Vollendung
des 60. Lebensjahres: 01.09.2001

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1941			
August	01.09.2001	2,4%	01.05.2002

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente für Schwerbehinderte mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **2,4 %** verbunden, weil die Rente 8 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (8 Monate x 0,3 % = 2,4 %).

Wählt dieser Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z. B. den **01.01.2002**, führt dies bei der Altersrente für Schwerbehinderte nur zu einer Kürzung von **1,2 %** der mtl. Rente, weil sie 4 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (4 Monate x 0,3 % = 1,2 %).

Besonderer Hinweis

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherter geboren am: 01.08.1941

Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: 01.08.2001

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1941			
August	01.09. 2001 Da am 01.08. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01. 08. 2001)	2,4%	01. 05. 2002 Da am 01.08. geboren, liegt der Rentenbeginn – ohne Kürzung – einen Monat früher (01. 04. 2002)

3.2.3 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und

- die Wartezeit von 15 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit japanischen Versicherungszeiten nach den Kategorien 1, 2 oder 3 – erfüllt haben sowie entweder
- bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung des Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen in der Bundesrepublik Deutschland arbeitslos waren oder
- 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit i.S. des **deutschen** Altersteilzeitgesetzes ausgeübt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3) und
- in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt haben (japanische Pflichtbeitragszeiten nach den Kategorien 1 und 2 können berücksichtigt werden).

Sind im Zeitraum der letzten zehn Jahre vor Beginn der Rente keine acht Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen oder japanischen Rentenversicherung vorhanden, verlängert sich der Zeitraum von zehn Jahren um bestimmte in diesem Zeitraum liegende deutsche Zeiten. Aufgrund des Abkommens verlängern auch bestimmte japanische Zeiten diesen Zeitraum.

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.1997, also für Geburtsjahrgänge ab 1937, mit den sich aus der Tabelle 3 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit Tabelle 3
(ohne Vertrauensschutz)

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	
1937			
Januar	01.02.1997	0,3 %	01.03.1997
Februar	01.03.1997	0,6 %	01.05.1997
März	01.04.1997	0,9 %	01.07.1997
April	01.05.1997	1,2 %	01.09.1997
Mai	01.06.1997	1,5 %	01.11.1997

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit Tabelle 3
(ohne Vertrauensschutz)

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	
1937			
Juni	01.07.1997	1,8 %	01.01.1998
Juli	01.08.1997	2,1 %	01.03.1998
August	01.09.1997	2,4 %	01.05.1998
September	01.10.1997	2,7 %	01.07.1998
Oktober	01.11.1997	3,0 %	01.09.1998
November	01.12.1997	3,3 %	01.11.1998
Dezember	01.01.1998	3,6 %	01.01.1999
1938			
Januar	01.02.1998	3,9 %	01.03.1999
Februar	01.03.1998	4,2 %	01.05.1999
März	01.04.1998	4,5 %	01.07.1999
April	01.05.1998	4,8 %	01.09.1999
Mai	01.06.1998	5,1 %	01.11.1999
Juni	01.07.1998	5,4 %	01.01.2000
Juli	01.08.1998	5,7 %	01.03.2000
August	01.09.1998	6,0 %	01.05.2000
September	01.10.1998	6,3 %	01.07.2000
Oktober	01.11.1998	6,6 %	01.09.2000
November	01.12.1998	6,9 %	01.11.2000
Dezember	01.01.1999	7,2 %	01.01.2001
1939			
Januar	01.02.1999	7,5 %	01.03.2001
Februar	01.03.1999	7,8 %	01.05.2001
März	01.04.1999	8,1 %	01.07.2001
April	01.05.1999	8,4 %	01.09.2001
Mai	01.06.1999	8,7 %	01.11.2001
Juni	01.07.1999	9,0 %	01.01.2002
Juli	01.08.1999	9,3 %	01.03.2002
August	01.09.1999	9,6 %	01.05.2002

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit Tabelle 3
(ohne Vertrauensschutz)

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	
1939			
September	01. 10. 1999	9,9%	01. 07. 2002
Oktober	01. 11. 1999	10,2%	01. 09. 2002
November	01. 12. 1999	10,5%	01. 11. 2002
Dezember	01. 01. 2000	10,8%	01. 01. 2003
1940			
Januar	01. 02. 2000	11,1 %	01. 03. 2003
Februar	01. 03. 2000	11,4%	01. 05. 2003
März	01. 04. 2000	11,7 %	01. 07. 2003
April	01. 05. 2000	12,0%	01. 09. 2003
Mai	01. 06. 2000	12,3%	01. 11. 2003
Juni	01. 07. 2000	12,6%	01. 01. 2004
Juli	01. 08. 2000	12,9%	01. 03. 2004
August	01. 09. 2000	13,2 %	01. 05. 2004
September	01. 10. 2000	13,5%	01. 07. 2004
Oktober	01. 11. 2000	13,8%	01. 09. 2004
November	01. 12. 2000	14,1 %	01. 11. 2004
Dezember	01. 01. 2001	14,4 %	01. 01. 2005
1941			
Januar	01. 02. 2001	14,7%	01. 03. 2005
Februar	01. 03. 2001	15,0%	01. 05. 2005
März	01. 04. 2001	15,3 %	01. 07. 2005
April	01. 05. 2001	15,6%	01. 09. 2005
Mai	01. 06. 2001	15,9%	01. 11. 2005
Juni	01. 07. 2001	16,2 %	01. 01. 2006
Juli	01. 08. 2001	16,5 %	01. 03. 2006
August	01. 09. 2001	16,8%	01. 05. 2006
September	01. 10. 2001	17,1 %	01. 07. 2006
Oktober	01. 11. 2001	17,4%	01. 09. 2006
November	01. 12. 2001	17,7 %	01. 11. 2006
Dezember	01. 01. 2002	18,0%	01. 01. 2007

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit Tabelle 3 (ohne Vertrauensschutz)

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1942 bis 1951	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres	18,0 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, daß für jeden Monat, für den die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherter geboren am: 14.08.1940

Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: 01.09.2000

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1940			
August	01.09.2000	13,2%	01.05.2004

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **13,2 %** verbunden, weil die Rente 44 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (44 Monate x 0,3 % = 13,2 %).

Wählt dieser Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z. B. den **01.07.2002**, führt dies bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nur zu einer Kürzung von **6,6 %** der mtl. Rente, weil sie 22 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (22 Monate x 0,3 % = 6,6 %).

Besonderer Hinweis

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherter geboren am: 01.08.1940

Rentenbeginn infolge Vollendung
des 60. Lebensjahres: **01.08.2000**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1940			
August	01.09.2000	13,2%	01.05.2004
	Da am 01.08. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2000)		Da am 01.08. geboren, liegt der Rentenbeginn – ohne Kürzung – einen Monat früher (01.04.2004)

3.2.4 Altersrente für Frauen

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit japanischen Versicherungszeiten nach den Kategorien 1, 2 oder 3 – erfüllt haben sowie
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres für mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit zurückgelegt haben (japanische Pflichtbeitragszeiten nach den Kategorien 1 und 2 können berücksichtigt werden) und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2000, also für Geburtsjahrgänge ab 1940, mit den sich aus der Tabelle 4 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

Altersrente für Frauen
 (ohne Vertrauensschutz)

Tabelle 4

Geburtsmonat und Geburtsjahr der Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1940			
Januar	01.02.2000	0,3 %	01.03.2000
Februar	01.03.2000	0,6 %	01.05.2000
März	01.04.2000	0,9 %	01.07.2000
April	01.05.2000	1,2 %	01.09.2000
Mai	01.06.2000	1,5 %	01.11.2000
Juni	01.07.2000	1,8 %	01.01.2001
Juli	01.08.2000	2,1 %	01.03.2001
August	01.09.2000	2,4 %	01.05.2001
September	01.10.2000	2,7 %	01.07.2001
Oktober	01.11.2000	3,0 %	01.09.2001
November	01.12.2000	3,3 %	01.11.2001
Dezember	01.01.2001	3,6 %	01.01.2002
1941			
Januar	01.02.2001	3,9 %	01.03.2002
Februar	01.03.2001	4,2 %	01.05.2002
März	01.04.2001	4,5 %	01.07.2002
April	01.05.2001	4,8 %	01.09.2002
Mai	01.06.2001	5,1 %	01.11.2002
Juni	01.07.2001	5,4 %	01.01.2003
Juli	01.08.2001	5,7 %	01.03.2003
August	01.09.2001	6,0 %	01.05.2003
September	01.10.2001	6,3 %	01.07.2003
Oktober	01.11.2001	6,6 %	01.09.2003
November	01.12.2001	6,9 %	01.11.2003
Dezember	01.01.2002	7,2 %	01.01.2004
1942			
Januar	01.02.2002	7,5 %	01.03.2004
Februar	01.03.2002	7,8 %	01.05.2004

Geburtsmonat und Geburtsjahr der Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1942			
März	01.04.2002	8,1 %	01.07.2004
April	01.05.2002	8,4 %	01.09.2004
Mai	01.06.2002	8,7 %	01.11.2004
Juni	01.07.2002	9,0 %	01.01.2005
Juli	01.08.2002	9,3 %	01.03.2005
August	01.09.2002	9,6 %	01.05.2005
September	01.10.2002	9,9 %	01.07.2005
Oktober	01.11.2002	10,2 %	01.09.2005
November	01.12.2002	10,5 %	01.11.2005
Dezember	01.01.2003	10,8 %	01.01.2006
1943			
Januar	01.02.2003	11,1 %	01.03.2006
Februar	01.03.2003	11,4 %	01.05.2006
März	01.04.2003	11,7 %	01.07.2006
April	01.05.2003	12,0 %	01.09.2006
Mai	01.06.2003	12,3 %	01.11.2006
Juni	01.07.2003	12,6 %	01.01.2007
Juli	01.08.2003	12,9 %	01.03.2007
August	01.09.2003	13,2 %	01.05.2007
September	01.10.2003	13,5 %	01.07.2007
Oktober	01.11.2003	13,8 %	01.09.2007
November	01.12.2003	14,1 %	01.11.2007
Dezember	01.01.2004	14,4 %	01.01.2008
1944			
Januar	01.02.2004	14,7 %	01.03.2008
Februar	01.03.2004	15,0 %	01.05.2008
März	01.04.2004	15,3 %	01.07.2008
April	01.05.2004	15,6 %	01.09.2008
Mai	01.06.2004	15,9 %	01.11.2008

Geburtsmonat und Geburtsjahr der Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1944			
Juni	01.07.2004	16,2%	01.01.2009
Juli	01.08.2004	16,5%	01.03.2009
August	01.09.2004	16,8%	01.05.2009
September	01.10.2004	17,1%	01.07.2009
Oktober	01.11.2004	17,4%	01.09.2009
November	01.12.2004	17,7%	01.11.2009
Dezember	01.01.2005	18,0%	01.01.2010
1945 bis 1951	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres	18,0%	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, daß für jeden Monat, für den die Altersrente für Frauen vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherte geboren am: 14.08.1943

Rentenbeginn infolge Vollendung
des 60. Lebensjahres: 01.09.2003

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr der Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1943			
August	01.09.2003	13,2%	01.05.2007

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente für Frauen mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **13,2 %** verbunden, weil die Rente 44 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (44 Monate x 0,3 % = 13,2 %).

Wählt diese Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z. B. den **01.07.2005**, führt dies bei der Altersrente für Frauen nur zu einer Kürzung

von **6,6 %** der mtl. Rente, weil sie 22 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (22 Monate x 0,3 % = 6,6 %).

Besonderer Hinweis

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherte geboren am: 01.08.1943

Rentenbeginn infolge Vollendung des
60. Lebensjahres: **01.08.2003**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr der Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1943			
August	01.09.2003 Da am 01.08. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2003)	13,2 %	01.05.2007 Da am 01.08. geboren, liegt der Rentenbeginn – ohne Kürzung – einen Monat früher (01.04.2007)

3.3 Altersrente und Hinzuverdienst

Die Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres werden grundsätzlich nur gewährt, wenn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich der Rentner im Ausland aufhält. Rentner, die bereits 65 Jahre alt sind, dürfen unbeschränkt hinzuverdienen.

Doch auch vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Inanspruchnahme einer Rente möglich, wenn das aus der Beschäftigung bzw. selbständigen Tätigkeit erzielte monatliche Einkommen geringfügig ist. In der Regel gilt ein monatlicher Verdienst von 630,00 DM (ab 01.01.2002 in Höhe von 325,- EUR) als geringfügig. Soll vor der Vollendung des 65. Lebensjahres neben der Altersrente ein höherer Verdienst erzielt werden, besteht die Möglichkeit, die Rente nur zum Teil in Anspruch zu nehmen (ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel). Dabei kann dann bis zu individuellen Grenzen hinzuverdient werden, die sich nach dem Verdienst vor dem ersten Rentenbeginn richten.

Die genauen Höhen teilt Ihnen die BfA im Rentenfall gerne mit (s. Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“). Ist der Verdienst vor dem Rentenbeginn nur im Ausland erzielt worden, ergeben sich folgende Mindesthinzuverdienstgrenzen (Stand: 01.07.2001):

Teilrente von	möglicher monatlicher Hinzuverdienst	
1/3	1.730,37 DM	884,72 EURO
1/2	1.299,64 DM	664,50 EURO
2/3	868,90 DM	444,26 EURO

4. Renten wegen Todes

4.1 Witwenrente / Witwerrente

Witwen und Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des versicherten Ehegatten Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, wenn der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt oder vorzeitig erfüllt hat (siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“, 2.). Japanische Versicherungszeiten nach den Kategorien 1, 2 und 3 können für die Prüfung der Wartezeit berücksichtigt werden.

4.2 Witwenrente / Witwerrente an vor dem 01. 07.1977 geschiedene Ehegatten

Anspruch auf Witwen-/Witwerrente besteht unter den Voraussetzungen zu 4.1 auch für geschiedene Ehegatten,

- deren Ehe vor dem 01. 07.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist,
- die nicht wieder geheiratet haben und
- die u.a. im letzten Jahr vor dem Tode des geschiedenen Ehegatten (Versicherter) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch hierauf hatten.

4.3 Waisenrente

Waisenrente erhält nach dem Tode des Versicherten sein Kind, wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt oder vorzeitig erfüllt hat (s. Abschnitt „Begriffserläuterungen“, 2.). Japanische Versicherungszeiten nach den Kategorien 1, 2 und 3 können für die Prüfung der Wartezeit berücksichtigt werden.

Der Anspruch auf Waisenrente besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr i.S. der deutschen Gesetze leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch deutschen gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst, erhöht sich die Altersbegrenzung höchstens um die Dauer des gesetzlichen Grundwehr-, Zivil- oder gleichgestellten Dienstes. Ein gesetzlicher Wehrdienst oder ein Zivildienst oder ein gleichgestellter Dienst nach japanischen Rechtsvorschriften führt nicht zur Erhöhung der Altersbegrenzung.

4.4 Erziehungsrente

Anspruch auf diese Rente haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn

- ihre Ehe nach dem 30. 06. 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben und der frühere Ehegatte gestorben ist,
- sie ein eigenes Kind oder ein Kind eines früheren Ehegatten erziehen,
- sie nicht wieder geheiratet haben und
- sie bis zum Tode des früheren Ehegatten die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben. Japanische Versicherungszeiten nach den Kategorien 1, 2 und 3 können für die Prüfung der Wartezeit berücksichtigt werden.

4.5 Einkommensanrechnung

Eigenes deutsches oder ausländisches Erwerbs-/Erwerbsersatz Einkommen der Hinterbliebenen, das mit einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente an ein über 18 Jahre altes Kind zusammentrifft, wird auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, wenn es einen bestimmten Freibetrag übersteigt.

Angerechnet werden 40 v. H. des Betrages, um den das Einkommen des Hinterbliebenen den Freibetrag überschreitet.

Näheres zu den Hinterbliebenenrenten und zur Einkommensanrechnung entnehmen Sie bitte der BfA-Information Nr. 7.

4.6 Höhe der Hinterbliebenenrente

Stirbt der Versicherte vor Vollendung des 63. Lebensjahres, ohne selbst eine Rente bezogen zu haben, sind auch bei der Hinterbliebenenrente Rentenabschläge hinzunehmen. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente wegen Todes vor Vollendung des 63. Lebensjahres des verstorbenen Versicherten beansprucht wird,

beträgt der Rentenabschlag 0,3 %. Auch hier ist der Rentenabschlag auf höchstens 10,8 % begrenzt.

5. Rentenberechnung nach dem Abkommen

Die Berechnung der deutschen Rente erfolgt – auch im Rahmen des Abkommens – nur aus den nach deutschen Rechtsvorschriften anrechenbaren Zeiten.

Die Höhe der Rente wird durch die Anzahl der persönlichen Entgeltpunkte bestimmt. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten wird der jährliche individuelle Verdienst des Versicherten mit dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten in dem betreffenden Jahr verglichen. Freiwillige Beiträge werden hierbei in Entgelte umgerechnet. Entspricht der individuelle Verdienst des Versicherten in einem Kalenderjahr genau dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten, so erhält er hierfür einen Entgeltpunkt. Bei einem niedrigeren Verdienst erhält er entsprechend weniger und bei einem höheren Verdienst entsprechend mehr Entgeltpunkte. Beitragsfreie Zeiten, wie Ersatz- oder Anrechnungszeiten (siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“, 1.3) werden ebenfalls mit Entgeltpunkten bewertet. Diese Bewertung richtet sich – vereinfacht ausgedrückt – nach der durchschnittlichen Beitragsleistung während des gesamten Versicherungslebens, also des Zeitraums, für den der Versicherte Beiträge hätte zahlen können (belegungsfähiger Zeitraum). Die Summe aller Entgeltpunkte multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert (ab Juli 2001 = 49,51 DM) ergibt die Monatsrente. Bei 30 Entgeltpunkten würde also die Monatsrente 1485,30 DM (30 x 49,51 DM) betragen.

Japanische Versicherungszeiten wirken sich auf die Höhe der deutschen Rente grundsätzlich nicht aus. Das gilt auch für die Bewertung beitragsfreier deutscher Zeiten. Lücken im Versicherungsleben beeinflussen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten negativ. Japanische Beitragszeiten wirken sich in diesem Zusammenhang als „Lücke im Versicherungsleben“ aus.

Näheres zu den Rentenansprüchen und zur Rentenberechnung entnehmen Sie bitte den entsprechenden BfA-Informationsschriften (siehe Abschnitt „Wichtige Informationsschriften der BfA“).

6. Besondere Leistung für Kindererziehung

Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung für Kindererziehung. Diese Leistung steht regelmäßig nur dann zu, wenn das Kind im Inland, im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder von Personen i.S. des Fremdentengesetzes in den Herkunftsgebieten geboren wurde. Für Frauen, die sich am 18.05.1990 in den neuen Bundesländern gewöhnlich aufgehalten haben, gilt das für Geburtsjahrgänge vor 1927.

Die Leistung für Kindererziehung wird bei gewöhnlichem Aufenthalt in Japan an Deutsche, japanische Staatsangehörige, Flüchtlinge und Staatenlose gezahlt.

Zahlung von Renten ins Ausland

1. Vorübergehender Aufenthalt im Ausland

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland wird die Inlandsrente uneingeschränkt weitergezahlt. Ein vorübergehender Aufenthalt liegt vor, wenn dieser von vornherein zeitlich begrenzt ist, der gewöhnliche (dauernde) Aufenthalt im Inland also beibehalten wird. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Rentner besuchshalber die Bundesrepublik Deutschland verlässt oder eine Waise vorübergehend an einer ausländischen Universität studiert. Bei einem Aufenthalt bis zu einem Jahr werden im allgemeinen keine strengen Anforderungen an den Nachweis gestellt.

2. Gewöhnlicher (dauernder) Aufenthalt im Ausland

Der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland kann die **Höhe der deutschen Rente** beeinflussen. Die Rente kann infolge des Auslandsaufenthalts in gleicher Höhe zustehen wie bei Aufenthalt im Inland, sie kann aber auch niedriger sein oder in besonderen Fällen sogar gänzlich entfallen. Das Ergebnis hängt vom Einzelfall ab, und zwar u.a. von der Staatsangehörigkeit, dem Zeitpunkt der Aus- bzw. Rückwanderung und von der Tatsache, in welchen Gebieten die anrechenbaren Beitragszeiten zurückgelegt worden sind.

Grundsätzlich wird die Auslandsrente nur aus Beiträgen im Bundesgebiet berechnet. Aus Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebietes und aus beitragsfreien Zeiten erfolgt eine – volle oder anteilmäßige – Rentenzahlung nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen.

3. Gewöhnlicher Aufenthalt in Japan

3.1 Vollzahlung der Rente

Sind die nach deutschem Recht anrechenbaren Beitragszeiten ausschließlich im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland (Stand: 03.10.1990, also einschließlich des Gebietes der ehemaligen DDR) zurückgelegt, und ist der Berechtigte

- **Deutscher** oder
- **japanischer Staatsangehöriger** oder
- **Flüchtling** i.S. des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 07.1951 bzw. des Protokolls vom 31. 01.1967 oder
- **Staatenloser** i.S. des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. 09.1954 oder
- **Hinterbliebener** dieser Personen hinsichtlich der abgeleiteten Hinterbliebenenrentenansprüche,

so wird die Rente wie bei einem Aufenthalt in Deutschland in voller Höhe gezahlt.

Hat der Versicherte allerdings auch Beitragszeiten **außerhalb** des Gebiets der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt, so kommt es zu Leistungseinschränkungen. Näheres dazu enthält die BfA-Information Nr. 22.

Außerdem ist zu beachten, dass in bestimmten Fällen eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht nach Japan erbracht werden kann. Näheres dazu siehe Ziffer 3.3.

3.2 Zahlung an sonstige Personen

Sonstige Ausländer erhalten bei gewöhnlichem Aufenthalt in Japan die Rente nach dem deutsch-japanischen Abkommen nur aus Bundesgebiets-Beiträgen und mit einem 30%igen Abschlag.

3.3 Renten wegen Erwerbsminderung

Renten wegen Erwerbsminderung sowie andere Renten, bei denen das Vorliegen von Erwerbsminderung Voraussetzung für die Rentengewährung ist, werden nur unter erschwerten Bedingungen zuerkannt. Bei einem Aufenthalt im Bundesgebiet ist eine volle Erwerbsminderung u.a. auch dann anzuerkennen, wenn für einen Berechtigten mit teilweiser Erwerbsminderung kein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese Arbeitsmarktsituation ist bei Berechtigten in Japan ohne Bedeutung, d.h. sie können eine Rente nur erhalten, wenn die Erwerbsminderung allein auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht.

4. Gewöhnlicher Aufenthalt im sonstigen Ausland

4.1 Zahlungen an deutsche oder japanische Staatsangehörige

Hat der Versicherte seine nach deutschem Recht anrechenbaren Beitragszeiten ausschließlich im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland (Stand: 03.10.90, also einschließlich des Gebietes der ehemaligen DDR) zurückgelegt, kann es unter Umständen dazu kommen, dass bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland die in den neuen Bundesländern zurückgelegten Beitragszeiten nur noch nach dem Rentenniveau der neuen Bundesländer berücksichtigt werden. Näheres dazu enthält die BfA-Information Nr. 22.

Hat der Versicherte neben Versicherungszeiten in der Bundesrepublik Deutschland (Stand 03.10.1990) auch Versicherungszeiten außerhalb dieses Gebietes zurückgelegt, kann es ggf. zu erheblichen Leistungseinschränkungen kommen. Näheres dazu enthält die BfA-Information Nr. 22.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung kann nur der Berechtigte erhalten, bei dem die Erwerbsminderung allein auf dem Gesundheitszustand beruht. Eine Rente wegen **teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit** steht außerdem

nur zu, wenn auf sie bereits für Zeiten des Aufenthalts in Deutschland oder in Japan ein Anspruch bestanden hat.

4.2 Zahlungen an Hinterbliebene von deutschen oder japanischen Staatsangehörigen

Diese Personen erhalten, sofern sie nicht selbst deutsche oder japanische Staatsangehörige sind, die Rente bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Vertragsstaaten nur aus Bundesgebiets-Beiträgen und mit einem 30%igen Abschlag.

4.3 Zahlungen an Flüchtlinge, Staatenlose und deren Hinterbliebene sowie sonstige Ausländer

Diese Personen erhalten, wie der Personenkreis unter 4.2, die Rente bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Vertragsstaaten nur aus Bundesgebiets-Beiträgen und mit einem 30%igen Abschlag.

Renten wegen Erwerbsminderung können ebenfalls nur gezahlt werden, wenn die Erwerbsminderung allein auf dem Gesundheitszustand beruht. Renten wegen **teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit** stehen außerdem nur dann zu, wenn auf sie bereits für Zeiten des Aufenthalts in Deutschland oder in Japan ein Anspruch bestanden hat.

5. Aus- bzw. Rückwanderung als Rentner

Bitte beachten Sie, dass sich auch eine bereits bewilligte Rente bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland mindern oder sogar wegfallen kann. Versicherte sollten sich daher schon vor einem Entschluss zur Aus- bzw. Rückwanderung nach ihren Ansprüchen im Einzelfall erkundigen.

Die Ausführungen unter Ziffer 3. und 4. gelten auch für Berechtigte, die vor der Verlegung des Aufenthalts in das Ausland bereits eine Rente im Inland bezogen haben. Frühere günstigere Regelungen für Rentner, die eine Weiterzahlung der Rente aus sämtlichen Beiträgen vorsahen, und zwar unabhängig davon, in welchen Gebieten diese Beiträge erworben wurden, sind weggefallen.

Eine ungekürzte Weiterzahlung der Inlandsrente ist bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts nach Japan nur möglich, wenn der Rentner zu den in 3.1 genannten Personen gehört und sämtliche Beitragszeiten im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland (Stand 03.10.1990, also einschließlich des Gebietes der ehemaligen DDR) zurückgelegt hat. Wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen, ist außerdem Ziffer 3.3 zu beachten.

Wird der Aufenthalt aus einem der Abkommensstaaten (Japan und Deutschland) in einen Drittstaat verlegt, kann es zu einer Rentenminderung kommen, wenn

der Rentenempfänger Versicherungszeiten in den neuen Bundesländern oder nach deutschem Recht anrechenbare Versicherungszeiten außerhalb des Gebiets der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hat. Näheres dazu enthält die BfA-Information Nr. 22. Rentnern wird dringend empfohlen, sich vor der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts über die Höhe der Auslandsrente zu informieren.

6. Ermessenszahlungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Renten aus der deutschen Rentenversicherung auch als Ermessensleistungen gezahlt werden. Da diese Leistungen jedoch keine Leistungen der sozialen Sicherheit sind und daher vom deutsch-japanischen Abkommen über soziale Sicherheit nicht erfaßt werden, wird im Rahmen dieser Information auf diese Zahlungen nicht näher eingegangen. Derartige Zahlungen können in der Hauptsache Verfolgte des Nationalsozialismus, die das Deutsche Reich oder auch andere Gebiete, wie z. B. das ehemalige Protektorat Böhmen und Mähren verfolgungsbedingt verlassen mussten, bei Erfüllung bestimmter beitragsmäßiger Voraussetzungen erhalten.

Nähere Einzelheiten hierüber enthält die Informationsschrift der BfA Nr. 22 über die Rentenzahlung in das Ausland.

7. Durchführung der Rentenzahlung

Die deutsche Rente wird Ihnen auch bei einem Aufenthalt in Japan monatlich im voraus überwiesen. Sie kann nach Ihrer Wahl

- auf ein Konto bei einem Geldinstitut (Bank, Sparkasse usw.) in der Bundesrepublik Deutschland,

oder

- auf ein Konto bei einer Bank in Japan

oder

- durch Übersendung eines Schecks (in US-Dollar) an Ihre Anschrift gezahlt werden.

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, einmal im Jahr nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung noch vorliegen. Hierzu wird Ihnen eine vorbereitete Erklärung zum Weiterbezug einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung übersandt. Bitte kommen Sie der Aufforderung zur Einsendung dieser Bescheinigung in Ihrem eigenen Interesse nach, weil die Zahlung der Rente sonst einstweilen eingestellt werden muss. Die Bescheinigung muss an die Deutsche Post AG – Postrentendienstzentrum (Direktion Stuttgart bzw. Berlin) – zurückgesandt werden.

Ansprüche aus der japanischen Rentenversicherung

1. Allgemeines

Wie bereits im Vorwort betont, sind die deutschen Versicherungsträger nicht befugt, verbindliche Auskünfte über das japanische Recht zu erteilen. Wir sind jedoch der Meinung, dass Sie im Rahmen dieser Information auch einen Überblick darüber erhalten sollten, welche Ansprüche Sie zu welchem Zeitpunkt aus Ihren japanischen Versicherungszeiten erwarten können. Über den Rahmen dieser Information hinausgehende Auskünfte über das japanische Recht können wir leider nicht erteilen. Mit derartigen Anfragen wenden Sie sich bitte an die japanische Verbindungsstelle (s. Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 4.).

2. Japanische Rentensysteme und Leistungen

Japan hat ein zweigliedriges Rentensystem: Das Volksrentensystem, durch das alle Einwohner Japans unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zwischen dem 20. und 60. Lebensjahr versichert sind, und ein allgemeines Arbeitnehmerrentensystem, in dem bis auf wenige Ausnahmen alle Arbeitnehmer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres versichert sind. An die Stelle des Arbeitnehmerrentensystems tritt je nach Berufsgruppe das genossenschaftliche Rentensystem für Staatsbeamte, für Präfektur- und Kommunalbeamte, für Personal an privaten Schulen und für Personal von Organisationen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei.

Die nachfolgend aufgeführten Rentenleistungen beziehen sich ausschließlich auf das Volksrentensystem und das allgemeine Arbeitnehmerrentensystem. Von einer Darstellung der Leistungen der genossenschaftlichen Rentensysteme wird abgesehen.

2.1 Altersrenten

2.1.1 Altersgrundrente aus dem Volksrentensystem

Eine Altersgrundrente steht Personen zu, die nach dem 01.04.1926 geboren sind, das 65. Lebensjahr vollendet und 25 Versicherungsjahre zurückgelegt haben. Versicherungsjahre sind im wesentlichen

1. Zeiten der Beitragszahlung in der Volksrentenversicherung und gleichgestellte Zeiten ohne Beitragsleistung,
2. Beitragszeiten in der Arbeitnehmerrentenversicherung oder in einem genossenschaftlichen Rentensystem,

3. Zeiten als abhängiger Ehegatte von Arbeitnehmern, die eine Beschäftigung nach Maßgabe der Ziffer 2 ausüben.

Die Vollrente steht nach 40 Versicherungsjahren zu. Bei weniger als 40 Versicherungsjahren, aber bei Erfüllung des Anspruchs von 25 Versicherungsjahren, wird eine Teilrente gewährt.

Deutsche Beitrags- (Pflicht- und freiwillige Beiträge) und Ersatzzeiten werden für die Ermittlung der 25 Versicherungsjahre herangezogen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

2.1.2 Altersrente aus dem Arbeitnehmerrentensystem

Eine Altersrente steht Personen zu, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Altersgrundrente aus der Volksrentenversicherung (s. Ziffer 2.1.1) erfüllen und mindestens einen Beitrag für einen Monat in der Arbeitnehmerrentenversicherung gezahlt haben. Eine besondere Wartezeiterfüllung für die Altersrente aus der Arbeitnehmerrentenversicherung ist nicht erforderlich.

2.1.3 Rentenkürzung/Rentenerhöhung

Die Altersgrundrente aus dem Volksrentensystem kann bereits im Alter zwischen 60 und 64 Jahren in gekürzter Höhe bezogen werden. Macht ein Berechtigter hiervon Gebrauch, wird die Rente auch über das 65. Lebensjahr hinaus gekürzt weitergezahlt. Wählt jemand die Möglichkeit, die Altersgrundrente erst im Alter von 66 Jahren oder später zu erhalten, so erhöht sich der Rentenbetrag entsprechend.

Die Altersrente aus der Arbeitnehmerrentenversicherung kann bei Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ebenfalls bereits vom 60. Lebensjahr an bezogen werden. In diesem Fall wird bis zum 65. Lebensjahr eine „Besondere Altersrente für Arbeitnehmer“ gezahlt. Wählt ein Berechtigter die Möglichkeit, die Altersrente für Arbeitnehmer erst im Alter von 66 Jahren oder später zu erhalten, so erhöht sich der Rentenbetrag entsprechend.

2.2 Invaliditätsrenten

2.2.1 Invaliditätsgrundrente aus dem Volksrentensystem

Eine Invaliditätsgrundrente steht Personen zu, die

1. die Zeit vom ersten Eintritt in die Versicherung bis zwei Monate vor dem Monat der ersten medizinischen Untersuchung zu zwei Dritteln mit Beitragszeiten oder Zeiten der Befreiung von der Beitragszahlung belegt haben,
2. aktuell versichert sind
oder
zwischen 60 und 64 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der ersten medizinischen Untersuchung in Japan ansässig waren und
3. ersten oder zweiten Grades invalide sind.

Deutsche Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge) werden für die Ermittlung der geforderten Belegungszeit von zwei Dritteln des Versicherungslebens herangezogen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Der Tatbestand der aktuellen Versicherung kann ebenfalls mit deutschen Pflicht- und freiwilligen Beiträgen erfüllt werden. Allein die Alternative zur aktuellen Versicherung – gewöhnlicher Aufenthalt in Japan von Personen, die 60 bis 64 Jahre alt und nicht aktuell versichert sind – ist nicht durch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland ersetzbar.

2.2.2 Invaliditätsrente aus dem Arbeitnehmerrentensystem

Eine Invaliditätsrente steht Personen zu, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Invaliditätsgrundrente aus der Volksrentensicherung (s. Ziffer 2.2.1) erfüllen, am Tage der ersten medizinischen Untersuchung versichert waren und ersten, zweiten oder dritten Grades invalide sind.

Die Arbeitnehmerrentenversicherung kennt im Unterschied zur Volksrentenversicherung einen dritten (niedrigeren) Grad der Invalidität. Bei einem Invaliditätsrentenanspruch nach dem dritten Grad wird eine Invaliditätsgrundrente nicht gezahlt.

In Fällen, in denen eine Person weniger als 25 Jahre versichert war, wird bei der Rentenberechnung davon ausgegangen, dass die Versicherungszeit insgesamt 25 Jahre beträgt.

Hinsichtlich der Berücksichtigung deutscher Versicherungszeiten für die Prüfung der japanischen Anspruchsvoraussetzungen gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.2.1 entsprechend. Der Tatbestand der aktuellen Versicherung am Tage der ersten medizinischen Untersuchung kann mit deutschen Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen erfüllt werden.

2.3 Hinterbliebenenrenten

2.3.1 Hinterbliebenengrundrente aus dem Volksrentensystem

Eine Hinterbliebenengrundrente steht der verwitweten Mutter oder den Waisen beim Tode des Versicherten zu, der

1. die Belegung von zwei Dritteln der möglichen Versicherungszeit für die Invaliditätsgrundrente (s. Ziffer 2.2.1) erreicht oder insgesamt 25 Versicherungsjahre für die Altersgrundrente (s. Ziffer 2.1.1) zurückgelegt hat und
2. zur Zeit des Todes aktuell versichert war
oder
zu diesem Zeitpunkt zwischen 60 und 64 Jahre alt und in Japan ansässig war.

Die Hinterbliebenengrundrente wird entweder der verwitweten Mutter, die von ihrem Ehemann finanziell abhängig war und mindestens ein Kind unter 18 Jahren (bei Behinderung unter 20 Jahren) zu versorgen hat oder – falls eine verwitwete Mutter nicht vorhanden ist – dem hinterbliebenen Kind, das von dem Verstorbenen finanziell abhängig war und unter 18 Jahre (bei Behinderung unter 20 Jahre) alt ist, gezahlt.

Witwen, die keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente aus dem Arbeitnehmerrentensystem (s. Ziffer 2.3.2) haben, können eine Witwenrente aus dem Volksrentensystem auch dann beanspruchen, wenn sie nicht zum Personenkreis der verwitweten Mütter gehören. Voraussetzung ist, dass die Ehe mindestens 10 Jahre bestanden hat und der verstorbene Versicherte insgesamt 25 Versicherungsjahre für die Altersgrundrente (s. Ziffer 2.1.1) zurückgelegt, diese Rente oder die Invaliditätsgrundrente aber nicht bezogen hat.

Hinsichtlich der Berücksichtigung deutscher Versicherungszeiten für die Prüfung der japanischen Anspruchsvoraussetzungen gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.1.1 und 2.2.1 entsprechend. Der Tatbestand der aktuellen Versicherung zum Zeitpunkt des Todes kann mit deutschen Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen erfüllt werden. Die Alternative zur aktuellen Versicherung – gewöhnlicher Aufenthalt in Japan zum Zeitpunkt des Todes von Personen, die 60 bis 64 Jahre alt und nicht aktuell versichert waren – ist nicht durch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland ersetzbar.

2.3.2 Hinterbliebenenrente aus dem Arbeitnehmerrentensystem

Eine Hinterbliebenenrente erhalten die Hinterbliebenen einer Person, die

1. die Wartezeit von 25 Versicherungsjahren für die Altersgrundrente (s. Ziffer 2.1.1) erfüllt hat oder
2. zum Zeitpunkt des Todes in der Arbeitnehmerrentenversicherung aktuell versichert war oder
3. einen Anspruch auf eine Invaliditätsrente aufgrund einer Behinderung des ersten oder zweiten Grade hatte (s. Ziffer 2.2.2) oder eine solche Rente bezog oder
4. am Tag der ersten medizinischen Untersuchung aktuell versichert war und innerhalb von fünf Jahren danach gestorben ist.

Im Unterschied zur Hinterbliebenengrundrente kommen als Hinterbliebene neben verwitweten Müttern mit Kindern auch kinderlose Witwen, Witwer, Eltern, Enkelkinder und Großeltern in Betracht, wenn sie von dem verstorbenen Versicherten finanziell abhängig waren. Kinder und Enkelkinder dürfen das 18. Lebensjahr (bei Behinderung das 20. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben, wohingegen Witwer, Eltern und Großeltern mindestens 55 Jahre als sein müssen. Für die Rentenzahlung gilt die Rangordnung: Verwitwete Mutter, Kinder, kinderlose Witwe,

Witwer, Eltern, Enkelkinder und Großeltern. Die Zahlung an eine Person höherer Rangordnung schließt die Zahlung an eine Person niedrigerer Rangordnung aus.

In Fällen, in denen eine Person weniger als 25 Jahre versichert war, wird bei der Rentenberechnung davon ausgegangen, dass die Versicherungszeit insgesamt 25 Jahre beträgt.

Hinsichtlich der Berücksichtigung deutscher Versicherungszeiten für die Prüfung der japanischen Anspruchsvoraussetzungen gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.1.1, 2.2.1 und 2.2.2 entsprechend. Der Tatbestand der aktuellen Versicherung zum Zeitpunkt des Todes oder zum Zeitpunkt der ersten medizinischen Untersuchung kann mit deutschen Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen erfüllt werden.

Kranken- und Pflegeversicherung

1. Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (PflegeV)

1.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Antragsteller/Bezieher einer deutschen Rente, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und eine bestimmte Pflichtversicherungszeit in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (sog. Vorversicherungszeit) nachweisen, sind in der deutschen KVdR grundsätzlich pflichtversichert. Japanische Krankenversicherungszeiten können für die erforderliche Vorversicherungszeit nicht berücksichtigt werden.

In der deutschen KVdR pflichtversicherte Personen sind zugleich in der deutschen PflegeV versicherungspflichtig. Sowohl für die KVdR als auch für die PflegeV hat der Rentner Beiträge aus der deutschen Rente zu tragen, die von der Rente einzubehalten sind. Nähere Auskünfte erhalten Sie auf Anfrage bei der BfA (s. Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“) sowie aus dem BfA-Merkblatt zur KVdR/PflegeV.

1.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in Japan

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Japan ist eine Pflichtversicherung in der deutschen KVdR und PflegeV nicht möglich. Verlegt ein in der KVdR und PflegeV pflichtversicherter Rentner seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus Deutschland nach Japan, enden diese Pflichtversicherungen mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts. Andererseits kann für Rentner, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus Japan nach Deutschland verlegen, eine deutsche KVdR entstehen (so weit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind) und damit zugleich eine PflegeV.

2. Freiwillige/private Krankenversicherung und PflegeV

2.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Bezieher einer deutschen Rente, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und die

- freiwillige Mitglieder der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung

oder

- privat bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht unterliegt¹⁾

und

n nicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu den Aufwendungen für diese Krankenversicherung. Da diese Rentner zugleich in der deutschen PflegeV pflichtversichert sind, erhalten sie auf Antrag ebenfalls einen Zuschuss zu ihrer PflegeV.

2.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in Japan

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Japan wird grundsätzlich weder ein Zuschuss zu einer freiwilligen/privaten Krankenversicherung noch zu einer PflegeV gezahlt.

Eine Ausnahme kann sich aufgrund des Abkommens nur für Deutsche, japanische Staatsangehörige, Flüchtlinge, Staatenlose sowie Hinterbliebene der vorgenannten Personen ergeben. Diese Personen können auf Antrag einen Zuschuss zu einer Krankenversicherung bei einem **privaten** Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, erhalten²⁾. Ein Zuschuss zu einer ggf. (neben dieser Krankenversicherung) bestehenden PflegeV kann aber auch in diesen Fällen nicht gezahlt werden.

¹⁾ oder der Aufsicht eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums

²⁾ Zur Frage, ob ein privates Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht (oder der Aufsicht eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums) unterliegt, bei gewöhnlichem Aufenthalt in Japan einen Krankenversicherungsschutz anbietet bzw. für den Fall der Wohnsitzverlegung von Deutschland nach Japan weiterhin aufrechterhält, können wir keine Auskunft erteilen.

Eine freiwillige Versicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist bei gewöhnlichem Aufenthalt in Japan nicht zulässig.

Gesundheitsmaßnahmen

Soweit die Gewährung von Gesundheitsmaßnahmen an das Vorhandensein bestimmter Mindestversicherungszeiten geknüpft ist, werden die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten, die nicht auf dieselbe Zeit entfallen, zusammengerechnet.

Gesundheitsmaßnahmen werden für Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben, nur dann geleistet, wenn für sie für den Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt ist, Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt oder nur deshalb nicht gezahlt worden sind, weil sie im Anschluss an eine nach deutschen Rechtsvorschriften versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit arbeitsunfähig waren.

Gesundheitsmaßnahmen werden nur im Inland durchgeführt.

Antragstellung und Verbindungsstellen

1. Antragstellung

Bei einer zuständigen Stelle in Deutschland (z.B. Verbindungsstellen, Sonderanstalt, Versicherungsamt, Gemeindeamt) gestellte Anträge auf Leistungen aus der japanischen Rentenversicherung gelten als zum selben Zeitpunkt bei einer für die Entgegennahme dieser Anträge zuständigen japanischen Stelle eingereicht. Eventuell einzuhaltende Fristen werden daher nicht versäumt, wenn Sie den Antrag auf eine japanische Rentenleistung rechtzeitig bei einer zuständigen Stelle in Deutschland einreichen. Stellen Sie einen Antrag auf eine deutsche Rentenleistung und geben in diesem Antrag an, auch japanische Versicherungszeiten zurückgelegt zu haben, so ist die bloße Angabe der japanischen Versicherungszeiten im deutschen Rentenformular für eine Antragstellung auf Leistungen aus der japanischen Rentenversicherung **nicht** ausreichend; Sie müssen **ausdrücklich** auch einen Antrag auf eine japanische Rentenleistung stellen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eine innerstaatliche Leistung oder um eine Leistung nach dem Abkommen unter Zusammenrechnung deutscher und japanischer Versicherungszeiten handelt. Die deutschen Verbindungsstellen und Sonderanstalten (siehe Ziffer 4) halten zu diesem Zweck Antragsformulare auf eine japanische Rentenleistung in deutscher und japanischer Sprache für Sie bereit.

Bei einer zuständigen Stelle in Japan gestellte Anträge auf Leistungen aus der deutschen Rentenversicherung gelten ebenfalls als zum selben Zeitpunkt bei einer für die Entgegennahme dieser Anträge zuständigen deutschen Stelle eingereicht. Beantragen Sie Leistungen nach den japanischen Rechtsvorschriften und geben Sie im japanischen Rentenformular an, auch deutsche Versiche-

rungszeiten zurückgelegt zu haben, so gilt der Antrag auf die japanische Leistung als zum selben Zeitpunkt gestellter Antrag auf eine entsprechende deutsche Leistung. Eventuell einzuhaltende Fristen werden daher in jeder Hinsicht gewährt. Dies gilt sowohl bei Anträgen auf innerstaatliche Leistungen als auch auf Leistungen nach dem Abkommen unter Zusammenrechnung deutscher und japanischer Versicherungszeiten. Sie können bei Renten wegen Alters jedoch bestimmen, dass die Feststellung des deutschen Rentenanspruchs auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird. Antragsformulare auf eine deutsche Rentenleistung in deutscher und japanischer Sprache können Sie von den japanischen Verbindungsstellen (siehe Ziffer 4) erhalten.

Beachte:

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für den Beginn der deutschen Renten folgendes gilt:

Eine Rente aus eigener Versicherung (Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrente, Erziehungsrente) wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird die Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

Eine Hinterbliebenenrente – mit Ausnahme der Witwenrente und Witwerrente an vor dem 01. 07. 1977 geschiedene Ehegatten – wird nicht für mehr als 12 Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, geleistet.

Witwenrente und Witwerrente aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 01. 07. 1977 geschiedenen Ehegatten werden vom Ablauf des Kalendermonats an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

2. Neufeststellung der Rente aufgrund des Abkommens

Renten, die bereits vor dem Inkrafttreten des Abkommens festgestellt wurden, können auf Antrag oder von Amts wegen neu festgestellt werden, wenn sich allein aufgrund des Abkommens eine Änderung ergibt (z.B. „100%-Rente“ aus Bundesgebiets-Beitragszeiten statt der bisherigen „70%-Rente“ an japanische Staatsangehörige in Japan oder in Drittstaaten). In diesen Fällen beginnt die höhere Rente grundsätzlich mit dem Inkrafttreten des Abkommens (01. 02. 2000).

3. Verbindungsstellen und Träger

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen und für die Beantwortung von Anfragen aufgrund des deutsch-japanischen Abkommens sind folgende Verbindungsstellen bzw. Sonderanstalten:

In Deutschland (Postanschrift)

- die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
10704 Berlin
Tel.: (030) 865-1

als Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Angestellten, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt worden ist,

- die Landesversicherungsanstalt
Braunschweig
38091 Braunschweig

als Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Arbeiter, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt worden ist,

- die Bundesknappschaft
Hauptverwaltung Bochum
44781 Bochum

als Verbindungsstelle der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn der Versicherte in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt ist oder ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichtet hat oder wenn im Leistungsfall die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist,

- die Bahnversicherungsanstalt
– Bezirksleitung Wuppertal –
Postfach 10 17 40
42017 Wuppertal

wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter der Deutschen Bahn AG oder einer in § 3 ihrer Satzung aufgeführten Stelle zuletzt Beiträge an die Bahnversicherungsanstalt gezahlt hat,

- die Seekasse
Postfach 11 04 89
20404 Hamburg

wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter in der Seefahrt oder als Seelotse den letzten Beitrag zur Seekasse gezahlt hat. Im Leistungsfall ist die Seekasse zuständig für Arbeiter, wenn sie fünf Jahre Beitragszeiten aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung haben, für Angestellte und Seelotsen, wenn sie einen Beitrag zur Seekasse gezahlt haben.

Hinweis

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit sind vereinfacht dargestellt worden. Ihre Anfrage oder Ihr Antrag wird stets an den zuständigen Versicherungsträger

weitergeleitet. Nachteile ergeben sich für Sie nicht, wenn eine Anfrage oder ein Antrag bei einem im Einzelfall nicht zuständigen Rentenversicherungsträger eingeht.

In Japan

- Social Insurance Agency
(Sozialversicherungsamt)
Japanese Government
1-2-2 Kasumigaseki
Chiyoda-ku
Tokyo 1008045 Japan

für die Volksrente und die Arbeitnehmerrentenversicherung,
- National Government Employees' Mutual Aid Association
(Genossenschaftliche Rente für Staatsbeamte)
1-1-10 Kudan-Minami
Chiyoda-ku
Tokyo

für die Genossenschaftliche Rente für Staatsbeamte,
- Local Government Employees' Mutual Aid Association
(Vereinigung der Rentenfonds für Präfektur- und Kommunalbeamte)
8-5-26 Akasaka
Minato-ku
Tokyo

für die Genossenschaftliche Rente für Präfektur- und Kommunalbeamte und Personal mit vergleichbarem Status,
- Private School Teachers' and Employees' Mutual Aid Association
(Genossenschaftliche Fördergesellschaft für private Schulen in Japan)
1-7-5 Yushima
Bunkyo-ku
Tokyo

für die Genossenschaftliche Rente für Personal an privaten Schulen,
- Agricultural, Forestry and Fishery Institutions Employees' Mutual Aid Association
(Genossenschaftliche Vereinigung für Personal von Organisationen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei)
4-1-1 Toranomom
Minato-ku
Tokyo

für die Genossenschaftliche Rente für Personal von Organisationen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei.

Rentenbewerber in der Bundesrepublik Deutschland mit Leistungsansprüchen aus der japanischen Rentenversicherung sollen ihren Antrag bei der zuständigen deutschen Verbindungsstelle einreichen.

Rentenbewerber aus Japan mit Leistungsansprüchen aus der deutschen Rentenversicherung sollen ihren Antrag bei der japanischen Verbindungsstelle oder ihren Zweigstellen stellen.

Die Einreichung des Rentenanspruchs bei der zuständigen Verbindungsstelle im Wohnortstaat bewahrt den Antragsteller vor Rechtsverlusten (siehe 1.) und dient der Beschleunigung des Rentenverfahrens. Soweit erforderlich, nimmt die Verbindungsstelle am Wohnortstaat die erforderlichen Bestätigungen vor und teilt dem zuständigen Träger im anderen Vertragsstaat mit, ob und in welchem Umfang Versicherungszeiten zurückgelegt sind.

Die Stellung des Antrages bei einer amtlichen deutschen oder japanischen Vertretung oder direkt beim zuständigen Versicherungsträger ist nicht ausgeschlossen.

Begriffserläuterungen

In diesem Abschnitt finden Sie Erläuterungen zu Begriffen, die wir in dieser Information verwendet haben.

1. Rentenrechtliche Zeiten

1.1 Beitragszeiten

1.1.1 Beitragszeiten im Bundesgebiet

Hierbei handelt es sich um Zeiten, für die Pflichtbeiträge für eine im heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden sind. Erfasst werden somit auch Beiträge, die bereits vor der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland in deren Gebiet gezahlt worden sind (z. B. 1943 in Köln oder 1955 in Leipzig). Zu den Bundesgebietsbeiträgen zählen ferner die anrechenbaren Zeiten der Kindererziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Freiwillige Beiträge sind Bundesgebiets-Beiträge, wenn sie für eine Zeit gezahlt wurden, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland hatte.

1.1.2 Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, wenn es sich um Zeiten handelt, für die

Reichsgebiets-Beiträge gezahlt wurden oder für die Beiträge nach dem Fremdrentengesetz anzurechnen sind.

Reichsgebiets-Beiträge

sind Beiträge, die vor dem 09.05.1945 in Gebieten des Deutschen Reiches, die heute nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehören (z.B. Ostpreußen), zu den Trägern der reichsgesetzlichen deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden oder anrechenbare Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten.

Beiträge nach dem Fremdrentengesetz

sind Beiträge, die zu einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden (z.B. in Ungarn). Hierzu zählen auch Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten. Die zu einem nichtdeutschen Träger gezahlten Beiträge können nur bei Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen angerechnet werden.

1.2 Beschäftigungszeiten

Das sind Zeiten, in denen – ohne dass Beiträge gezahlt wurden – Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes nach der Vollendung des 17. Lebensjahres und vor der Vertreibung bzw. Aussiedlung in Danzig, Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, der Bundesrepublik Jugoslawien, Albanien und China oder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion beschäftigt gewesen sind. Voraussetzung für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten ist, dass für die Beschäftigung nach dem am 01.03.1957 in den alten Bundesländern geltenden Recht Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung bestanden hätte.

1.3 Beitragsfreie Zeiten

1.3.1 Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten ohne Beitragsleistung, in denen der Versicherte aufgrund bestimmter Tatbestände, die in seinem persönlichen Bereich liegen, an der Beitragszahlung gehindert war. Hierzu gehören unter bestimmten Voraussetzungen z.B. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Zeiten einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Schulausbildung oder Fach- oder Hochschulausbildung.

1.3.2 Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten ohne Beiträge, in denen der Versicherte aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die er nicht zu vertreten hat, vor dem 01.01.1992 an

einer Beitragszahlung gehindert war. Hierzu gehören z.B. der frühere Reichsarbeitsdienst und die Militärpflichtzeit, die Kriegsdienstzeit, die Zeit der Kriegsgefangenschaft, Zeiten der nationalsozialistischen Verfolgung und des dadurch bedingten Auslandsaufenthalts bis 31.12.1949 sowie die Vertreibungszeit vom 01.01.1945 bis 31.12.1946.

1.3.3 Zurechnungszeit

Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes den rentenrechtlichen Zeiten hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie beginnt bei Renten wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der Erwerbsminderung, bei Renten wegen Todes mit dem Tode des Versicherten. Die Zurechnungszeit wird bis zum 55. Lebensjahr in vollem Umfang, danach stufenweise bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt.

1.4 Berücksichtigungszeiten

Derartige Zeiten entstehen bei einem Elternteil für die Erziehung eines Kindes im Inland bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr.

2. Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit

In bestimmten Fällen besteht auch dann Anspruch auf Rente, wenn die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren nicht erfüllt ist. So können Renten wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten geleistet werden, wenn die Erwerbsminderung oder der Tod des Versicherten aufgrund eines Arbeitsunfalls eingetreten ist. In diesen Fällen ist die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt.

Ob ein Arbeitsunfall vorliegt, ist nach deutschem Recht zu beurteilen. Arbeitsunfälle, die im Ausland – also auch in Japan – eintreten, werden grundsätzlich nicht erfasst.

Bei einem Arbeitsunfall ist die Wartezeit nur dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls entweder nach deutschem Recht versichert ist oder in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall mindestens ein Jahr mit deutschen oder japanischen Pflichtbeiträgen belegt hat.

Die allgemeine Wartezeit für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder für eine Hinterbliebenenrente ist auch dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung, auch einer Ausbildung in Japan, infolge eines sonstigen Unfalls, der auch im Ausland eingetreten sein kann oder durch eine Krankheit voll erwerbsgemindert geworden oder gestorben ist und wenn in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr mit deutschen oder japanischen Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt ist.